





Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i. V. m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.07.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Stadt Regen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende Ergänzungssatzung:

## § 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 / 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 06.04.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2


Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB. Zusammen mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Pflanzplan vorzulegen, der die Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert.

## § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Regen, den ..... - 9. AUG. 2004

STADT REGEN

  
(Fritz)  
1. Bürgermeister

